

Satzung
des Schul- und Fördervereins
der
Oberschule "Am Flughafen"
in Chemnitz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schul- und Förderverein der Oberschule "Am Flughafen" in Chemnitz e.V.

und hat seinen Sitz in

Straße Usti nad Labem 277
09119 Chemnitz

Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist beim

Amtsgericht Chemnitz
PF 524
09005 Chemnitz

unter der Nummer: VR 2136

registriert.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Aussagen die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein fördert und unterstützt die Aufgaben der Schule durch Organisation und Bereitstellung von Mitteln zur Einrichtung und Ausstattung der Schule, von Lernmitteln usw. zur Vorbereitung und Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, soweit diese die Grundausstattung der Schule übersteigen.

Der Verein unterstützt die Schule bei der Durchführung von Projekten, die den üblichen Rahmen der Schule übersteigen.

Der Verein nimmt stellvertretend für die Schule deren Interessen wahr und unterstützt deren Durchsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie ist nicht verpflichtet bei Ablehnung dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft wird nach aushändigen dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- c) das Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben und Ämter zu übernehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung einzuhalten
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Fristen bzw. Aufforderungen zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwillige schriftliche Austrittserklärung, diese ist an den Vorstand zu richten
- b) Ausschluss
- c) Tod.

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die aufgrund der Satzung oder Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält
- c) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt
- d) im Geschäftsjahr mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz persönlicher Aussprachen seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereines erfordern einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, oder der Vorstand es als notwendig erachtet.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Bei Satzungsänderung, Beschlüssen zur Auflösung des Vereines oder bei Ausschluss zum Austritt aus dem Verein ist eine Stimmenmehrheit von 75% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen o.ä.
 - e) Beschlussfassung oder Veränderungen des Vereines, eine Teilauflösung oder Auflösung des Vereines sowie Grundsatzfragen
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - h) Entlastung des Vorstandes

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellv. Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer

(2) Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder

können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht

entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht ein anderes Vereinsmitglied bis zur Neuwahl in den Vorstand zu kooptieren. Ist kein vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden, können Beteiligte, in deren Interesse der Vorstand funktionsfähig sein soll, durch das zuständige Amtsgericht einen Notvorstand bestellen lassen. Die dafür vorgesehenen Personen müssen damit einverstanden sein. Die Rechte und Pflichten bestehen wie bei einem gewählten Vorstand. Das Amt endet sobald der Bestellungsgrund weggefallen ist. Finden sich keine Vereinsmitglieder für einen derartigen Notvorstand kann das Amtsgericht einen Fremden bestellen, für den eine durch den Verein zu zahlende Vergütung festzusetzen ist.

(3) Im Rechtsverkehr wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und durch den Schatzmeister

als Einzelperson entsprechend des Paragraphen 26 BGB.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder deren Stellvertreter und mindestens

2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst und sind in einem Protokollbuch zu erfassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereines
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

§ 10 Finanzierung des Vereines

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen seiner Mitglieder sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 12 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorstandes vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind bis zu 3 Vereinsmitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ständige Kontrollen der Kassen, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kassen durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14 Niederschrift

Über die Sitzung der Organe des Vereines sowie über die Wahlversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf Vorschlag des Vorstandes beantragt werden und nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Chemnitz zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich im Interesse der Mittelschulen „Am Flughafen“ zu verwenden.

§ 16 Satzungsänderung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt eine, aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle entscheidet der Vereinsvorstand.
2. Die Satzung des Vereines wurde in der Mitgliederversammlung am 25.06.2014 beschlossen.
3. Diese Neufassung ersetzt die vom 29.06.2005 errichtete Fassung.